



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 20. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 25.11.2021
zur 18. Sitzung des Stadtrates
am 30.11.2021

zu Drucksachen Nr.: 0526/2021

Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Stein, Änderung und Neubekanntmachung der Satzung

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Die derzeit gültige Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Stein stammt aus dem Jahr 2019. Zwischenzeitlich sind durch Fortschreibungen der Gesetze (z. B. Bayerisches Kommunalabgabegesetz bzw. BauGB) Änderungen notwendig geworden. Ebenfalls sind durch die aktuelle Rechtsprechungen Änderungen vorzunehmen. Der Städte- und Gemeindegtag hat daraufhin ein neues Satzungsmuster veröffentlicht.

Auf Grund dieses Satzungsmusters ist die städtische Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen.

Diese neue Satzung enthält eine Vielzahl an redaktionellen (nicht inhaltlichen!) Änderungen, die im Wesentlichen auf die Artikel des Bayerischen Kommunalabgabegesetzes bzw. die Paragraphen des Baugesetzbuches hinweisen (reine Angabe der Rechtsgrundlagen).

Inhaltlich neu ist die Regelung in § 2 Abs. 3, wonach nunmehr auch vom Personal erbrachte Werk- und Dienstleistungen zum Erschließungsaufwand gehören. Dies wären z. B. Planungstätigkeiten oder Arbeiten vor Ort (Baumpflanzungen usw.) des städtischen Personals.

Eine weitere inhaltliche Änderung ergibt sich auf Grund der Vorschriften des Datenschutzes. Hier ist ein § 16 neu eingefügt worden. Die datenschutzrechtliche Bestimmung sind in die jeweilige Satzung aufzunehmen und wurden mit dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises entsprechend abgestimmt.

Es ist geplant, die Satzung zum 01.01.2022 in Kraft treten zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf vom 21.11.2021 zum Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung wird gemäß Artikel 23 GO für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 132, 33 Abs. 3, Satz 5 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.